

Eine landesherrliche Verfügung wegen langer Predigten ¹⁾

Mitgeteilt von Wilhelm Rahe, Münster

Diese Verordnung, die am 13. Februar 1772 in Kleve erlassen wurde, zeigt, wie sehr auch die presbyterial und synodal verfaßten Gemeinden der preußischen Territorien des Westens im Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung dem Staat eingefügt waren²⁾. Sie hat folgenden Wortlaut:

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafenschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, etc. etc. etc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Liebe Getreue! Obgleich durch verschiedene allergnädigste Edicta als nemlich vom 8. Januarii 1715, 12. April und 2. August 1717. bereits nachdrücklichst verordnet worden, daß alle und jede Predigere auch Candidaten, welche zuweilen ihre Stellen vertreten, bey 2. Rthlr. unnachlässiger Strafe ihre Predigten dergestalt einrichten sollen, das ausser dem Gesang und Gebeth, selbige niemahlen länger als eine Stunde dauren mögen; So haben Wir doch verschiedentlich höchstmißfällig vernehmen müssen, daß sothanen Verordnungen zuwider bey verschiedenen protestantischen Gemeinden die Predigten nicht nur über eine Stunde extendiret, sondern auch die Gebether gar zu lange gemacht werden; Wir befehlen auch dahero hiermit in Gnaden, sofort nach Erhaltung dieser Unserer erneuerten Verordnung bey Vermeydung Unserer höchsten Ungnade allen und jeden Predigern eures Districts sowohl denen Evangelisch-Reformirten als Lutherischen, in Unserm hohen Nahmen aufzugeben, daß sie künftighin vorgedachten allergnädigsten Verordnungen, besser als bishero von verschiedenen geschehen; bey Vermeydung der darinnen comminirten 2. Rthlr. Strafe die schuldigste Folge leisten sollen; und habet ihr die Contravenienten bey jedem Contraventions-Fall Uns sofort zur gebührenden Bestra-

¹⁾ Den Hinweis auf diese Verfügung verdanke ich Herrn Museumsdirektor Dr. Quincke, Altena. Ein gedrucktes Exemplar des Edikts befindet sich im dortigen „Märkischen Heimatmuseum“.

²⁾ Vgl. das „Album reverendi Evangelico-Lutherani Ministerii Satrapiae Altenanae“ und die Auszüge aus Regierungsverfügungen von 1718—1764, die Ew. Dresbach in seiner „Pragmatischen Kirchengeschichte der preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen“, Meinerzhagen 1931, S. 622 ff. veröffentlichte, sowie den Artikel „Kirchenregiment“ RGG³ III, 1520 ff.

fung anzuzeigen, und dahin zu sehen, daß Unseren Verordnungen besser als bishero geschehen, von denen Geistlichen nachgelebet werde.

Sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Cleve in Unserm Regierungsrath den 13. Februarii 1772.

An Statt und von wegen Allerhöchstgedachter
Seiner Königlichen Majestät.

A. Freyherr von Danckelmann.³⁾

Circulare,

An alle Land- und Gerichte / Justitz Magisträte und Jurisdictionen-Richtere / wegen des langen Predigens.

G. P. Hopp.

Münstersches Examenzeugnis aus dem Jahre 1829

Mitgeteilt von Robert Stupperich, Münster

Protokoll über das mit dem Herrn Th. Gieseler gehaltene erste theologische Examen.

Am 22., 23. und 24. Junius d. J. wurde der stud. theol. Heinrich August Theodor Gieseler aus Werther in der Grafschaft Ravensberg pro licentia concionandi geprüft. Derselbe ist ein Sohn des Predigers Georg Christian Friedrich Gieseler zu Werther, geboren den 31. Juli 1805, wurde zum gelehrten Stande gebildet auf dem Gymnasium zu Bielefeld, wo er mit dem Zeugnisse Nr. I entlassen ward, und machte dann seinen dreijährigen academischen Cursus auf der Universität zu Bonn von 1825 bis 1828, die ihm rühmliche Zeugnisse über Fleiß und Sitten ertheilt hat. Seine eingereichten Probearbeiten erhielten folgende Censur:

1. Usus loquendi libris Novi Foederis proprius ostendatur exemplisque illustretur.
2. Welche historische Umstände müssen dem Leser des 1-ten Kap. Jesaias zu mrichtigen Verstehen desselben bekannt sein? Was ist in Hinsicht der lutherischen Übersetzung desselben zu loben und zu tadeln?
3. Die Wichtigkeit der Überzeugung von dem göttlichen Ursprung des Christentums für die Wirksamkeit des kirchlichen Lehramtes.

³⁾ Adolph Albrecht Heinrich Leopold Frhr. (seit 1798 Graf) von Danckelmann starb 1807 als preußischer Geh. Staats- und Justizminister. E. H. Kneschke, Neues allgemeines Deutsches Adels-Lexikon Bd. II, Leipzig 1929, S. 414 ff.